

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Parkberechtigungen an städt. Bedienstete für die Nutzung von Stellplätzen auf städt. Grundstücken oder angemieteten Flächen (Parkberechtigungsrichtlinien).

Anlagen

Neufassung der Parkberechtigungsrichtlinien

Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Parkberechtigungen an städt. Bedienstete für die Nutzung von Stellplätzen auf städt. Grundstücken oder angemieteten Flächen (Parkberechtigungsrichtlinien) mit Wirkung ab 01.06.2004. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzung der Richtlinien zügig anzugehen.

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien werden alle bisherigen Regelungen zur Vergabe von Parkberechtigungen an Bedienstete ersetzt. Die bestehenden Mietverträge mit Bediensteten die einen Stellplatz in der Tiefgarage des Sozialrathauses belegen, sind zu kündigen.

Die bislang bestehenden generellen Gebührenbefreiungen für die Bedienstetenparkplätze des ABK und Stadttheaters haben weiterhin Gültigkeit.

Ebenso haben die Regelungen der Pauschalvermietung an Schulen im Grundsatz weiterhin bestand. Die Pauschalgebühren sind allerdings im Umfang der Erhöhung der Stellplatzgebühren anzupassen.

Gleiches gilt für die bislang verbilligt angebotene Stellplätze im Bauhof.

Die separat festgesetzten Stellplatzgebühren für Dienstwohnungsinhaber sind im Umfang der mit der Neufassung verbundenen Gebührenerhöhung anzupassen bzw. zu erhöhen.

Die Richtlinien sind in analoger Anwendung auch für die im Staatsdienst an Fürther Schulen tätigen Lehrkräfte anzuwenden.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 24.05.1995 die Einführung der „Richtlinien zur Vergabe von Parkberechtigungen an städtische Beschäftigte auf Verwaltungsgrundstücken oder angemieteten Flächen (Parkberechtigungsrichtlinien)“ beschlossen.

Mit der Bewirtschaftung dieser Parkflächen sollte zum einen ein Beitrag zur Umsetzung ökologischer und verkehrspolitischer Zielsetzungen geleistet (Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in der Innenstadt, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel fördern bzw. steigern sowie weiterer Ausbau des vorhandenen Netzes, usw.) und zum anderen die Bezuschussung des sog. „Job-Tickets“ (VGN Firmen-Abonnement) finanziert werden. Insbesondere mit der Vergünstigung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des darüber hinaus gewährten städt. Zuschusses beim Erwerb eines Job-Tickets wurde ein Anreiz zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel und damit ein adäquates Mittel zur Durchsetzung bzw. der Verwirklichung der Zielsetzungen der Stadt Fürth geschaffen.

Grundlage für die Preisgestaltung bei der Parkplatzvermietung waren die Gebühren der Stadthalle, wobei noch zwischen Art des Stellplatzes (im Freien oder Garage / Tiefgarage) und Lage im Innen- oder Außenbereich (Kriterien für die Grenzziehung waren die Verkehrsdichte und die damit verbundene Parkplatznot sowie die individuelle Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel) zu unterscheiden war. Die auf dieser Basis ermittelten Gebühren wurden, wie das Job-Ticket, noch mit 15,- DM bzw. 7,67 € bezuschusst.

Neben den städtischen Bediensteten, die während der Dienstzeit einen Stellplatz nutzen, wurden auch Dienstwohnungsinhaber (im Zusammenhang mit einer Stellplatznutzung) und an den Fürther Schulen im Staatsdienst tätige Lehrkräfte zur Gebührenerhebung herangezogen. Ausnahmen bzw. Einschränkungen bei der Gebührenerhebung bzw. -festsetzung gab es u.a. bei der Feuerwehr (ABK) und dem Stadttheater, wo keine Gebühren erhoben werden bzw. beim Bauhof (ungünstige Lage mit schlechter Erreichbarkeit i.V. mit unvorhergesehenen Einsätzen, z.B. Winterdienst), wo eine verminderte Gebühr erhoben wird.

Die Zuweisung der Stellplätze erfolgte in der Reihenfolge, der in den Richtlinien festgelegten Vergabekriterien an die Bediensteten, wobei in bestimmten Fällen auch eine Gebührenbefreiung ausgesprochen wurde.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Bediensteten das Job-Ticket in Anspruch nehmen und der damit verbundene bzw. erwartete Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel durchaus genutzt wird. Die durch die Parkplatzvermietung erwarteten Einnahmen decken jedoch die Aufwendungen der Bezuschussung des Job-Tickets nicht. Die zur Deckung notwendigen Einnahmeansätze im Haushalt wurden in aller Regel nicht erreicht.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass der Unterhalt der Parkanlagen nicht unerhebliche Kosten verursacht, was insbesondere Tiefgaragen betrifft. Letztlich gibt auch die Haushalts-situation der Stadt Fürth Anlass eine Anpassung der Gebühren der Parkberechtigungsrichtlinien vorzunehmen.

Nach Beratung in der Referentensitzung werden die Gebühren wie folgt neu festgesetzt:

	<u>Innenstadtbereich</u>	<u>Außenbereich</u>
Stellplatz im Freien	13,- € (bisher 10,23 €)	10,- € (bisher 7,67€)
Einstellplätze in Stellplatzanlagen	18,- € (bisher 15,34 €)	15,- € (bisher 12,78 €)

Die nach der Anpassung zu erhebenden Gebühren bleiben in einem akzeptablen Rahmen. An den bisher geltenden Grundlagen (Basis: Gebührenrahmen Stadthalle, Lage und Beschaffenheit des Stellplatzes) ändert sich nichts. Es ist zu erwähnen, dass die Gebühren seit Einführung der Parkberechtigungsrichtlinien am 01.09.1995 unverändert geblieben sind.

Die Anwendung der Richtlinien bzw. Erhebung der Parkgebühren ist flächendeckend durchzuführen. Zu diesem Zweck sind alle relevanten Flächen zu erfassen bzw. mit einzubeziehen. Insbesondere sind auch Lehrkräfte an Schulen mit einzubinden.

Bei den bislang geltenden Gebührenbefreiungsgrundsätzen sind u.a. auch Beschäftigte genannt „deren privateigene Kraftfahrzeug zu Dienstfahrten zugelassen ist und die an mindestens 120 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihr Kraftfahrzeug zu Dienstfahrten nutzen“. Eine Zulassung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstfahrten ist nicht mehr erforderlich; vielmehr werden Einsätze für Dienstfahrten in einem Formblatt registriert, von der Amtsleitung bestätigt und die Erstattungssätze vom PA abgerechnet. Mit dieser Vereinfachung entfällt die Grundlage für das bisherige Befreiungskriterium. Außerdem wird damit eine Vermischung der Regelungen für den Gebrauch von privaten Kraftfahrzeugen für Dienstfahrten und der Parkplatzbewirtschaftung unterbunden. Das Vergabekriterium für einen Stellplatz bleibt für diesen Nutzerkreis unverändert bestehen.

Ziffer 4.2.4 der Parkrichtlinien sieht vor, Bedienstete, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen in besonderer Weise auf eine Parkberechtigung angewiesen sind, bei der Vergabe der Parkplätze bevorzugt zu behandeln. Damit verbunden ist nicht zwangsläufig eine wirtschaftliche Notlage des Personenkreises. Die nach den bisherigen Parkberechtigungsrichtlinien geltende Gebührenbefreiung für deshalb aufgehoben bzw. in der Neufassung der Richtlinien nicht mehr aufgenommen.

Die Richtlinien sollten möglichst wenig Ausnahmetatbestände zulassen. Die generellen Gebührenbefreiungen für ABK und Stadttheater haben allerdings weiterhin Bestand. Auch der Ansatz einer verminderten Gebühr für den Bauhof bleibt dem Grunde nach bestehen, allerdings ist der „Erhöhungsfaktor“ auf die bisher festgesetzte Gebühr aufzuschlagen. Beibehalten werden auch die Regelungen der Erhebung von Pauschalgebühren an einzelnen Schulen, wobei auch hier ein Aufschlag im Rahmen der angehobenen Gebühren vorzunehmen ist.

Die Neufassung der Richtlinien ersetzt bisher geltende Regelungen für Bedienstete im Zusammenhang mit der Parkplatzbewirtschaftung. Die bestehenden Mietverträge über die Zuteilung eines Stellplatzes in der Tiefgarage des Sozialrathauses an Bedienstete sind zu kündigen und die Plätze nach den künftig geltenden Parkrichtlinien neu zu vergeben.

Aufgrund der seit Einführung der Parkberechtigungsrichtlinien gemachten Erfahrungen und den in vorstehenden Sachverhalt dargelegten Aspekten wurde eine Neufassung der Parkberechtigungsrichtlinien unter Federführung des LA und der ZGW erarbeitet. Bei der Ausarbeitung der Richtlinien wurden die darüber hinaus zuständigen bzw. zu beteiligenden Dienststellen gehört. Die Anregungen, Änderungswünsche, Ergänzungen usw. wurden dabei berücksichtigt.

Durch die Neufassung der Richtlinien ist auf der Grundlage der dzt. erfassten bzw. vergebenen Parkplätze mit einer Mehreinnahme von jährlich ca. 4.100,-- € zu rechnen. Hinzu kommen bisher nicht erfasste bzw. nicht erhobene Flächen, was einer Einnahmeherrung von zusätzlich ca. 10.000,-- € jährlich entspricht.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Einnahmen ca. 7.000,-- €		jährliche Folgeeinnahmen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja ca. 14.100 €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>	Beteiligte Dienststellen: RA <input checked="" type="checkbox"/> RpA <input checked="" type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> SchvA, GPR, Schwerbehindertenvertre- tung, PA, Käm, LA, RA, Sth		

II. PA Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses am 13.05.04

Fürth, 11.05.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: H. Kral, GWF	Tel.: 1650
------------------------------------	---------------